



# FAMILIENPOLITIK

Weiterentwicklung seit der Wende





## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Familie ist der erste und wichtigste Lernort für Eigenverantwortung und Solidarität. Beides sind bedeutsame und grundlegende Voraussetzungen einer funktionierenden Gemeinschaft. Eine zukunftsweisende, nachhaltige Familienpolitik muss Familien deshalb im Fokus haben und einen Rahmen schaffen, in dem Eltern und Kinder ihr Potenzial entfalten und ausbauen können. Familien benötigen nicht nur unser Vertrauen, sie brauchen auch Verlässlichkeit, Zeit und genug Geld, um aus eigener Kraft die Herausforderungen des Alltags zu bestehen.

Im Bundestagswahljahr 2017 werben die Parteien um potenzielle Wähler. Doch es geht um viel mehr als kurzfristige Wahlversprechen. Was unser Land braucht, ist ein echter Solidarpakt für Familien! Sowohl der Staat als auch jeder Einzelne müssen anerkennen, wie unverzichtbar eine verfassungskonforme Familienpolitik einerseits und die gesellschaftliche Wertschätzung von Familien andererseits sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in wegweisenden Entscheidungen und Urteilen vorgegeben, wie Gerechtigkeitslücken im Steuer- und Abgabensystem oder im Sozialrecht mit Blick auf Familien geschlossen werden können und müssen: z.B. durch die Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags auf eine realitätsgerechte Höhe. Doch bis heute wurden sie politisch nicht oder nur in Ansätzen umgesetzt.

Der Deutsche Familienverband mahnt seit Jahren und Jahrzehnten an, die Gebote der obersten Richter nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, sondern endlich gesetzgeberisch umzusetzen. Mit der bundesweiten Kampagne „Wir jammern nicht, wir klagen!“ macht der DFV seit 2015 gegen familienblinde Beiträge in den Sozialversicherungen mobil. Die jüngste Kampagne „Nur wer wählt, zählt!“ setzt sich für ein Wahlrecht ab Geburt ein - damit 13 Millionen minderjährige Kinder und Jugendliche, ihre Anliegen und Bedürfnisse nicht länger ungehört bleiben.

Die vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit der Familienpolitik seit der Wende. Deutlich wird darin einmal mehr, unter welchem Druck Familien gegenwärtig stehen, welche finanziellen Belastungen ihnen die Luft zum Atmen nehmen. Dabei wollen sie ihrer Verantwortung in Familie und Beruf möglichst gut nachkommen. Doch die beruflich geforderte Flexibilität und Unverbindlichkeit – etwa durch befristete Verträge – läuft vollkommen konträr zur notwendigen Verlässlichkeit und Stabilität im familiären Kontext. Wer für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige sorgt, braucht finanzielle Sicherheit, Anerkennung und Zeit. Und diese Verantwortung besteht ein Leben lang.

Aus diesem Grund schmerzt mich die mangelnde Wertschätzung von Familienarbeit besonders. Unser Land braucht Menschen, die sich für ein Leben mit Kindern und allen damit verbundenen Herausforderungen entscheiden! Nur so haben wir alle eine Zukunft. Kreativität, Handwerk, Innovation – aber auch Humor, Vertrauen und helfende Hände: Ohne Nachwuchs haben wir keine Perspektive. Menschen, die für einander lebenslang Verantwortung übernehmen, sind das Fundament unserer Gemeinschaft.

Dr. Klaus Zeh

Präsident des Deutschen Familienverbandes e.V.



# INHALT

5	<b>Zur Einführung</b>
	Das Recht rund um die Familie
6	<b>Die Einheit bringt Bewegung</b>
	Highlights aus Karlsruhe
8	<b>Schutzengel in Rot</b>
	Kindergeld und Kinderfreibetrag
10	<b>Familienleistungsausgleich oder Familienlastenausgleich?</b>
	Armut
12	<b>Viel zu viele arme Kinder</b>
	Wie die Sozialversicherung Familien arm macht
14	<b>Der Kampf um Belastungsgerechtigkeit</b>
	<i>Die Rasen-für-die-Rente-</i> und andere Steuern
16	<b>Verbrauchssteuern steigen</b>
	1996 bis 2006 - gute Jahre für „Häuslebauer“
17	<b>Es war einmal</b>
	Von wegen Füllhorn
18	<b>Unterm Strich verdient der Staat an den Familien</b>
	Nur wer wählt, zählt!
19	<b>Wahlrecht ab Geburt</b>
	Erziehungszeiten, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld
20	<b>Vor 30 Jahren startete die familienpolitische Trias</b>
	Jahrtausendwende und...
22	<b>Zeitenwende in der Kinderbetreuung</b>
	Lohnersatz
24	<b>Das Elterngeld</b>
	Eine Episode
25	<b>Das Betreuungsgeld</b>
	Grafik
26	<b>„Von der Tanne zur Urne“</b>



## Zur Einführung

Der Deutsche Familienverband blickt mit der vorliegenden Broschüre auf die Entwicklung entscheidender familienpolitischer Bereiche seit der Wende zurück.

Die 1990er Jahre stehen familienpolitisch im Zeichen der jungen deutschen Einheit und wegweisender Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Vieles muss zwischen den beiden Teilen Deutschlands angepasst werden: Familienrecht, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Renten und vieles mehr. Gleichzeitig schickt das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung Abmahnungen in Sachen finanzieller Gerechtigkeit für Familien. Die obersten Richter fordern außerdem mehr Ausgleich für die Erziehungsleistung.

Ab 2000 bestimmen mehr und mehr die Wünsche der Wirtschaft die Familienpolitik.

Familien- und Genderpolitik schließen mit der Wirtschaft eine Allianz für Familie. Das ist neu: Die Wirtschaft in einem Boot mit der Familie. Zu wenig Geburten, zu wenig Gleichstellung, zu viele gut ausgebildete Mütter zu Hause, drohender Fachkräftemangel, Pisa-Schock und die Ebbe in der Sozialkasse schrecken auf. Der „Umbau der Familienpolitik“, so heißt es im Internetauftritt des Bundesfamilienministeriums, beginnt.

Die Anforderungen an die Familien wachsen unterdessen enorm – zu Hause und am

Arbeitsplatz, emotional und finanziell. Auch die Währung Zeit wird für die Familie immer knapper. Das Ergebnis: Eine gehetzte Generation, wie Sigmar Gabriel es nennt, oder eine überforderte, wie der Familiensoziologe Hans Bertram diagnostiziert.

Noch nie gab es so viele bewusst erziehende und selbstkritische Eltern. Dennoch nimmt die Wertschätzung, die ihnen entgegengebracht wird, eher ab als zu. Erinnern wir uns nur an die unsachliche Betreuungsgeld-Diskussion: Allein „mit dem bösen Wort von der Herdprämie wurden Mütter regelrecht zur Minna gemacht“ (R. Alexander /DIE WELT).

Der Deutsche Familienverband setzt sich für eine moderne, soziale und verfassungskonforme Familienpolitik ein. Er fordert eine Politik, die Mütter und Väter in ihren selbstbestimmten Lebensentwürfen unterstützt und ihrer Erziehungsleistung – die sie für die ganze Gesellschaft erbringen – Wertschätzung und gerechte Anerkennung verschafft. Dazu zählen vor allem eine echte, finanziell gestützte Wahlfreiheit bei der Kinderbetreuung während der dreijährigen Erziehungszeit, Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit für Eltern in der Sozialversicherung und nicht zuletzt eine familienorientierte Arbeitswelt, die Eltern mehr zeitlichen Spielraum für sich und ihre Kinder lässt. Statt einer arbeitsplatzgerechten Familie brauchen wir eine familiengerechte Arbeitswelt.

Deshalb fordert der Deutsche Familienverband einen Solidarpakt für Familien als große Gemeinschaftsanstrengung jenseits von Partei- und Tagespolitik.

In diesem Sinne behandeln wir nachfolgend die Entwicklung der Familienpolitik in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten.

Sebastian Heimann

Bundesgeschäftsführer des Deutschen Familienverbandes e.V.

# Die Einheit bringt Bewegung

Mit der Wende trafen nicht nur zwei unterschiedliche Lebenswirklichkeiten, sondern auch zum Teil recht unterschiedliche Anschauungen zu Ehe und Familie zusammen. So musste jahrelang hart, immer wieder auch durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ergänzt, an einem für alle Familien einigermaßen stimmigen Recht gearbeitet werden. Was nachfolgend nur punktuell aufgezeigt werden kann, aber auch in den verschiedenen Beiträgen dieser Schrift deutlich wird:

Von Anfang an wurde in der DDR vorausgesetzt, dass Frauen wie Männer voll am Erwerbsprozess teilnehmen. Entsprechend wurden die Gleichberechtigung und die gegenseitige ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern viel deutlicher als in der alten Bundesrepublik betont. Die Autoren des Einigungsvertrages drängten deshalb den gesamtdeutschen Gesetzgeber, *„die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.“* Das führte unter anderem 1994 zu einer Ergänzung des Grundgesetzes (Art. 3, Abs. 2). Wo zuvor nur stand, *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“*, heißt es jetzt ergänzend: *„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“*.

Im Familiennamensrecht von 1993 war es Ehepartnern freigestellt, ihren vorherigen Namen zu behalten oder einen gemeinsamen Familiennamen zu wählen. Als gemeinsamer Familienname allerdings kam nur der Geburtsname des einen oder des anderen Partners in Frage. Ihren Familiennamen aus einer vorhergehenden Ehe (gegebenenfalls auch den ihrer Kinder), konnte eine geschiedene oder verwitwete Frau jedoch nicht zum Familiennamen in der neuen Ehe wählen. Das war für die Frauen in den neuen Ländern relativ unverständlich. *„Hier war schon seit Anfang der 1950er Jahre klar, dass die Ehefrau mit Eheschließung den Namen des Mannes nicht als abgeleitetes Recht, sondern als eigenes Recht erwirbt und diesen Namen weitergeben kann.“* Auch mit Blick auf diese DDR-Regelung entschied das Bundesverfassungsgericht 2004 und in der Folge der Gesetzgeber 2005, dass Ehepartner nunmehr auch ihren jeweils aktuellen Namen als Familiennamen festlegen können.

Ein ziemlich kompliziertes familienrechtliches Problem zwischen hüben und drüben bildete der eheliche Güterstand. In der Bundesrepublik galt und gilt während der Ehe die Zugewinngemeinschaft, soweit die Partner nicht eigens einen anderen Güterstand wählen. Zugewinngemeinschaft ist ein etwas irreführender Begriff, denn während der Ehe besteht Gütertrennung, der Zugewinn wird erst bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten tatsächlich ausgeglichen. In der DDR hingegen galt, wie in vielen europäischen Ländern, die Errungenschaftsgemeinschaft als ehelicher Güterstand. Das während der Ehe errungene Vermögen gehörte beiden Partnern gemeinsam. Mit dem Tag der Einheit jedoch galt auch für Ehepaare in den neuen Ländern der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft mit allen - auch erbrechtlich - daran gebundenen Folgen. Ihr Gesamtgut wurde zu Miteigentum zu gleichen Teilen. Allerdings konnte jeder Ehegatte innerhalb der ersten zwei Jahre die Beibehaltung des alten Güterstands verlangen.

Zum Zeitpunkt der Wende gab es in der Bundesrepublik familienrechtlich immer noch eine Zweiteilung zwischen ehelich und nicht ehelich geborenen Kindern – unter anderem beim Erbrecht. Unverheiratete Mütter hatten zwar seit 1970 das elterliche Sorgerecht für ihre Kinder, aber die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ihres Kindes, zum Beispiel bei Unterhaltszahlungen und Erbangelegenheiten, traute man ihnen wohl nicht so ganz zu. Deshalb erhielt jedes nicht ehelich geborene Kind qua Gesetz einen Amtspfleger vom zuständigen Jugendamt.

In der DDR war die Unterscheidung zwischen ehelich und nicht ehelich schon in den 1960er Jahren weggefallen. Bei der Überleitung des Familienrechts auf die neuen Länder wurden deshalb zwei Ausnahmen gemacht: Für dort nicht ehelich geborene Kinder galt ab dem 3.10.1990 das Erbrecht für eheliche Kinder! Und eine Amtspflegschaft trat für sie, sofern sie auch dort lebten, nicht in Kraft. Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde die Unterscheidung zwischen ehelich und nicht ehelich in der Bundesrepublik komplett abgeschafft und damit auch die Amtspflegschaft.

Mit dem Einigungsvertrag kehrte der Schutz des ungeborenen Lebens (§ 218), wieder auf die politische Tagesordnung zurück – das wohl schwierigste Thema! In der DDR galt die Fristenregelung, die einen Schwangerschaftsabbruch während der ersten zwölf Wochen allein in die Verantwortung der Schwangeren legte.

In der Bundesrepublik hingegen galt damals eine Indikationenregelung mit Beratungspflicht. Das bedeutete, ein Schwangerschaftsabbruch war auch in den ersten zwölf Wochen grundsätzlich rechtswidrig und strafbar (nicht jedoch für die Schwangere). Aber in bestimmten Notlagen, zum Beispiel bei seelischer oder sozialer Notlage, konnte nach entsprechender Beratung ein Abbruch von einem Arzt straffrei vorgenommen werden. Dennoch waren die Abtreibungszahlen in der DDR damals nicht höher als die in der alten Bundesrepublik.

Der Einigungsvertrag gab dem Gesetzgeber auf, bis Ende 1992 ein einheitliches Recht für beide Teile des Landes zu schaffen. Bis dahin blieb in den neuen Ländern die Fristenregelung der DDR gültig. Im Sommer 1992 beschloss der Deutsche Bundestag das Schwangeren- und Familienhilfegesetz, in dessen Vordergrund der rechtlich gesicherte Anspruch auf Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Konfliktsituationen stand. Ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen war nun nach verpflichtender Beratung nicht mehr rechtswidrig – eine Fristenregelung mit Beratungspflicht also. Im Mai 1993 jedoch verwarf das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz zu wesentlichen Teilen. Denn es verstößt gegen Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes, gegen die Menschenwürde und das Lebensrecht, wenn ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als rechtswidrig qualifiziert wird. Die endgültige und verfassungsfeste Neuregelung des § 218 kam erst im Juni 1995 – nach einem unendlichen Ringen und mehr als fünf Jahre nach der deutschen Einheit – mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz zustande: Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt grundsätzlich rechtswidrig, ist aber in bestimmten Situationen und unter Voraussetzung der entsprechenden Beratung straffrei. ■





© Bundesverfassungsgericht | lorenz.fotodesign, Karlsruhe

Highlights aus Karlsruhe

# Schutzengel in Rot

**E**s waren die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichtes in ihren roten Roben, die vor allem in den 1990er Jahren immer wieder dem Gesetzgeber den verfassungskonformen familienpolitischen Weg gewiesen haben. Als Schutzengel der Familien wurden sie gern bezeichnet. Aber sie waren keineswegs darauf aus, den Familien Vorteile, sondern lediglich dem Grundgesetz Geltung zu verschaffen – nämlich dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 GG und dem Schutzversprechen für die Familien in Artikel 6 GG.



Artikel 3 GG untersagt eine gesetzliche Ungleichbehandlung von Menschen oder Gruppen soweit nicht gewichtige Unterschiede eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Artikel 6 GG ist ein Schutzversprechen für die Familie - ein so starkes Schutzversprechen, wie es das Grundgesetz nur noch für die Würde des Menschen kennt (Art. 1, Abs. 1). Und nähme der Gesetzgeber immer schon diesen Schutzauftrag ausreichend ernst, brauchte es keine höchstrichterlichen Entscheidungen! So aber gehören sie zu allererst ins „familienpolitische Kampfgepäck“ – vor allem die folgenden: ▶▶

v.l.n.r.: Kurt Balint (DFV-Geschäftsführer), Maria-Theresia Weber, Dirk Simon (Rechtsanwalt), Ingrid Baas (DFV), Dr. Jürgen Borchert („Rentenkämpfer“) in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht, 1992.  
© Deutscher Familienverband

Mit der **Entscheidung zum steuerfreien Existenzminimum** (BVerfGE 82,60 / Mai 1990) kommt Bewegung in die Familienbesteuerung. Denn die Richter folgern aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 6, „*dass bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss.*“ Und sie bauen schon mal vor: „*Das Gebot, Unterhaltsaufwendungen mindestens in Höhe des Existenzminimums von der Besteuerung auszunehmen*“ werde „*nicht dadurch berührt, dass die öffentliche Hand allgemeine Förderungsleistungen für Kinder ... erbringt.*“ Auch der Finanzbedarf des Staates, etwa schwierige Haushaltslagen, sei „*nicht geeignet, eine verfassungswidrige Steuer zu rechtfertigen*“.

Das „**Trümmerfrauenurteil**“ (BVerfGE 87, 1 / Juli 1992) stellt höchstrichterlich klar, dass Kindererziehung bestandsichernd für die Alterssicherung ist. Geklagt hatten zwei kinderreiche Mitgliedsfamilien des Deutschen Familienverbandes. Wörtlich heißt es in dem Urteil: „*Die bisherige Ausgestaltung der Rentenversicherung führt im Ergebnis zur Benachteiligung der Familie, namentlich der Familien mit mehreren Kindern.*“ „*Soweit sich die Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der Kinder erziehenden Familienmitglieder niederschlägt, ist sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen.*“ Auch stehe der Eigentumsschutz für Rentenanwartschaften (Art. 14, Abs. 1 GG) „*einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zulasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen.*“ Der entsprechende Reformauftrag der Richter ist bis heute nicht erfüllt!

Die **Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch** (BVerfGE 88, 203/ Mai 1993) enthält unter anderem bedeutende Aussagen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Unterstützung derjenigen, die ihre Kinder selbst betreuen. Der Schutz des ungeborenen Lebens verpflichte „*den Staat und insbesondere den Gesetzgeber, Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgaben nicht zu beträchtlichen Nachteilen führt.*“ „*Weiter hat der Staat dafür zu sorgen, dass ein Elternteil, der sich unter Verzicht*

*auf Erwerbseinkommen der Erziehung eines Kindes widmet, für die ihm hieraus erwachsenen versorgungsrechtlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich erhält.*“ Bis heute honoriert der Staat die Erziehungsarbeit nicht wirklich.

Das „**Kinderbetreuungsurteil**“ (BVerfGE 99, 216 / November 1998) stellte zum einen klar, dass das Kinderexistenzminimum, das steuerfrei gestellt werden muss, mehr umfasst als den reinen Sachbedarf eines Kindes. Es umfasst nämlich auch seinen allgemeinen Betreuungsbedarf und seinen Erziehungsbedarf, zum Beispiel die Möglichkeit zur Begegnung mit anderen Kindern und Jugendlichen, das Erlernen moderner Kommunikationstechniken, die Gestaltung der Ferien und so weiter. Der Gesetzgeber reagierte darauf mit einem erhöhten Gesamtkinderfreibetrag, der sich aus dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und einem neu eingeführten Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- beziehungsweise Ausbildungsbedarf zusammensetzt.

Zum anderen bekräftigten die Richter mit dem „Kinderbetreuungsurteil“ das Recht auf Wahlfreiheit bei der Art der Kinderbetreuung! Wörtlich heißt es: „*Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. ... Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden.*“

Die institutionelle Kinderbetreuung wurde inzwischen mit großem finanziellem Einsatz kräftig ausgebaut. Für die Selbstbetreuung nach dem ersten Lebensjahr eines Kindes gibt es dagegen kaum Hilfe, aber oft genug Häme. Echte Wahlfreiheit sieht anders aus!

Das „**Pflegeversicherungsurteil**“ (BVerfGE 103, 242 / April 2001) bestätigte erneut, dass Kindererziehung plus Beitragszahlung die Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems gewährleisten. Im Urteil heißt es: „*Wenn das Leistungssystem ein im Alter spezifisches Risiko abdeckt und so finanziert wird, dass die jeweils erwerbstätige Generation die Kosten für die vorangegangene Generation tragen muss, ist für das System nicht nur die Beitragszahlung, sondern auch die Kindererziehung konstitutiv. Wird die zweite Komponente nicht mehr regelmäßig von allen geleistet, werden Eltern spezifisch in diesem System belastet, was deshalb auch innerhalb des Systems ausgeglichen werden muss.*“ Die Richter verlangten vom Gesetzgeber eine verfassungsfeste Neuregelung der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung, verbunden mit dem Auftrag, auch die Beitragszahlung für die übrigen Sozialversicherungszweige entsprechend zu überprüfen.

Das eine ist mit einem minimalen Mehrbeitrag für Kinderlose geschehen, nicht aber mit einer Entlastung der Familie nach der Zahl ihrer Kinder, sprich ihres generativen Beitrags. Der Prüfauftrag jedoch ist im Nichts verschwunden! „*Karlsruhe hat eben keine Gerichtsvollzieher*“ und das weiß auch der Gesetzgeber! ■

Aber fliegen die Schutzengel in Rot überhaupt noch für die Familien? Oder sitzen die höchsten Richter des Landes eine Entscheidung zu familiengerechten Sozialversicherungsbeiträgen, d.h. zur Entlastung der Familien in der Kindererziehungsphase, lieber aus? Denn zwei dazu eingereichte Verfassungsbeschwerden kommen in Karlsruhe einfach nicht voran.

# Familienleistungsausgleich oder Familienlastenausgleich?

**Bis Mitte der 1990er Jahre sprach man von Familienlastenausgleich, danach von Familienleistungsausgleich. 2006 definierte der Siebte Familienbericht: „Familienpolitische Leistungen, die aus dem Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit und der Lebensstandardsicherung abgeleitet sind“ und die bestimmte Belastungen der Eltern durch die Erziehung von Kindern kompensieren sollen, „lassen sich unter dem Oberbegriff des Familienlastenausgleichs zusammenfassen. Daneben ist es eine weitere Aufgabe der staatlichen Familienpolitik, jene Leistungen zu kompensieren, die die Familien für die Gesellschaft erbringen, die aber nicht über den Markt abgegolten werden. Diese Leistungen fasst man als Familienleistungsausgleich zusammen.“**

**Auf einen solchen Familienleistungsausgleich warten die Familien sicher noch lange! Vorerst müssen sie noch um Belastungsgerechtigkeit kämpfen – unter anderem bei familienblinden Sozialabgaben und Verbrauchsteuern, die sie nach wie vor arm machen!**

Den Kern des Familienlastenausgleichs bilden Kindergeld und steuerlicher Kinderfreibetrag. Zunächst wurde Kindergeld als soziale Leistung gezahlt – ab dem zweiten Kind einkommensabhängig. Für Eltern mit einem höheren Einkommen konnte bis 1995 das Kindergeld für zweite und weitere Kinder auf einen Sockelbetrag von 70 DM gekürzt werden. Parallel zum Kindergeld wurde als Ausgleich für die geringere steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern gegenüber Kinderlosen ein steuerlicher Kinderfreibetrag gewährt. Man sprach vom so genannten dualen System.

Da ein Steuerfreibetrag für Kinder bei Familien mit geringem Einkommen kaum eine oder keine finanzielle Wirkung entfaltet, erhielten diese Familien ein Zusatzkindergeld von maximal 48 DM und ab 1992 höchstens 65 DM.

Soweit der Kinderfreibetrag allerdings nicht ausreichte, um die vom Bundesverfassungsgericht 1990 geforderte steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums zu gewährleisten, gab schon das Steueränderungsgesetz 1992 dem Kindergeld eine Doppelfunktion: Einerseits Förderung für Familien und andererseits Ausgleich für einen zu geringen steuerlichen Kinderfreibetrag. Die Richter in Karlsruhe hatten mit ihrer Entscheidung diesen Weg bereits aufgezeigt. Bei einer Kombination von Kindergeld und Kinderfreibetrag müsse „das gesetzliche Kindergeld in einen fiktiven Kinderfreibetrag umgerechnet und dann zusammen mit dem im Einkommensteuerrecht vorgesehenen Freibetrag dem tatsächlichen Betrag des Existenzminimums gegenübergestellt werden.“ Entscheidend sei der Gesamtbetrag von beidem. Damit wurde Karlsruhe zur treibenden Kraft für eine grundsätzliche Strukturreform des Familienlastenausgleichs 1996, die bis heute gilt.

## Das Kindergeld als Teil des Einkommensteuerrechts

Die Reform setzte genau das um: Das Kindergeld – nunmehr einkommensunabhängig und deutlich erhöht – wurde in das Einkommensteuerrecht eingegliedert. Seitdem ist es vorrangig eine monatliche Steuervergütung für zuviel erhobene

Steuern. Am Ende des Steuerjahres wird es von Amts wegen mit der einkommensabhängigen, also individuellen finanziellen Wirkung des ebenfalls erhöhten Kinderfreibetrages verrechnet.

Man sprach jetzt vom so genannten Optionsmodell – und suggerierte damit eine alternative Gewährung von Kindergeld oder Freibetrag. Eine falsche Bezeichnung! In der Praxis gibt es diese Wahl nicht, sondern alle Eltern beziehen zunächst das Kindergeld und die Verrechnung mit dem Kinderfreibetrag zum Jahresende setzt dieses auch zwingend voraus.

Seit dieser Neuregelung dient das Kindergeld nur noch insoweit der Förderung der Familie, wie es für die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erforderlich ist (§ 31 Einkommensteuergesetz). Familien mit niedrigem Einkommen und kinderreiche Familien, die wenig oder gar keine Steuern zahlen, profitieren vom neuen System. Für sie ist das Kindergeld weitgehend oder ganz Förderung.

Diese Zwitterstellung des Kindergeldes zwischen Förderung und verfassungsgemäßer Steuergerechtigkeit hat jedoch den Nachteil, dass sie wenig transparent ist. So können Politik und Medien das Kindergeld immer wieder als großartige familienpolitische Leistung verkaufen, obwohl es für die meisten Familien zum größeren Teil oder sogar ganz lediglich eine verfassungsgemäße Steuerrückzahlung ist. Von den rund 42 Milliarden Euro für den Familienlastenausgleich 2015 – das Bundesfinanzministerium spricht von Familienleistungsausgleich – sind zum Beispiel 24,7 Milliarden Euro Rückzahlung zu viel erhobener Steuern und nur 17,5 Milliarden Euro Förderung für insgesamt über 17 Millionen Kindergeldkinder (im Durchschnitt rund 83 Euro Förderung pro Kind und Monat).

Zwischen 1996 und 2002 wurde das Kindergeld für erste und zweite Kinder schrittweise auf die Höhe des Kindergeldes für dritte Kinder angehoben, die ihrerseits 13 Jahre bis zu einer ersten minimalen Anhebung 2009 warten mussten. Kinderreiche Familien stehen nicht mehr im familienpolitischen Fokus – nicht nur beim Kindergeld!

## Ein erweiterter Kinderfreibetrag dank Bundesverfassungsgericht

Auch der steuerliche Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum eines Kindes abbildet, ist in den letzten gut zweieinhalb Jahrzehnten deutlich gestiegen! Vor allem im Jahr 2000 gab es einen kräftigen Sprung um rund 1.500 Euro. Keine generöse Wohltat des Gesetzgebers, vielmehr wieder Resultat einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, veröffentlicht im Januar 1999. Bis dahin, so stellten die Richter fest, deckten Kinderfreibeträge und Kindergeld „im Wesentlichen nur das sächliche Existenzminimum des Kindes“ ab, also nur seinen Versorgungsbedarf, nicht aber seinen generellen Betreuungs- und Erziehungsbedarf.

Ab dem Jahr 2000 wurde deshalb – das Bundesverfassungsgericht hatte den Termin gesetzt – der Kinderfreibetrag um einen Freibetrag für Betreuung ergänzt, zunächst nur für Kinder unter 16 Jahren. Ab 2002 wurde dieser für alle kindergeldberechtigten Kinder zum Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung erweitert.

Kindergeldberechtigt sind alle minderjährigen Kinder sowie volljährige Kinder in Ausbildung - bis 2006 bis sie 27 Jahre alt wurden. Dann wurde diese Altersgrenze in Stufen auf 25 Jahre gesenkt – zur Gegenfinanzierung für das Elterngeld neben anderen Einsparungen.

### Das Existenzminimum klein gerechnet

Seit 1996 legt die Bundesregierung auf Beschluss des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Auf der Grundlage dieser Berichte werden Kindergeld und Kinderfreibetrag fortgeschrieben. 2017 gab es zwei Euro mehr Kindergeld pro Monat und der Freibetrag wurde um neun Euro monatlich angehoben. Maßgröße für



**„Ökonomisch betrachtet werden Eltern gegenüber Kinderlosen gleich dreifach benachteiligt: bei der Kinderfinanzierung, bei entgangenen Karrierechancen und bei niedrigen Renten.“**

**Matthias Platzeck**

den Versorgungsbedarf (sächliches Existenzminimum) von Kindern sind die Regelsätze der Sozialhilfe, die Sätze des untersten sozialen Netzes – detailliert klein gerechnet!

Wieso eigentlich haben Kinder einen deutlich geringeren Versorgungsbedarf als Erwachsene? Der Deutsche Familienverband fordert schon seit Jahren, den steuerlichen Kinderfreibetrag (7.356 € / 2017) auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene (8.820 € / 2017) anzuheben!

Roman Herzog sagte als Präsident des Bundesverfassungsgerichts 1992 beim 6. Deutschen Steuerzahlerkongress zum Familienlastenausgleich, *„dass das Bundesverfassungsgericht naturgemäß nur die untersten Grenzen des gerade noch Akzeptablen durchsetzen kann. Die Tatsache, dass eine Regelung gerade noch verfassungsmäßig ist, bedeutet noch lange nicht, dass sie deshalb auch ausreichend oder gar richtig ist!“*. ■

**Das CDU Familien-Förderprogramm: Soooooo viel mehr für Familien mit Kindern.**

200 DM Kindergeld für das erste und zweite Kind.  
300 DM Kindergeld ab dem dritten Kind.

**CDU**

Man brüstete sich mächtig mit dem ab 1996 erhöhten Kindergeld! Allein der Deutsche Familienverband konnte nachweisen: Für manche Familien, vor allem mit mehreren Kindern, wäre die alte Kindergeldregelung günstiger gewesen! Daraufhin musste dieses Plakat zurückgerufen werden und das Kindergeld ab dem 4. Kind wurde auf 350 DM heraufgesetzt! (s. Tabelle S. 13)



## Viel zu viele arme Kinder

Eine UNICEF-Studie belegt schon 2005, dass die Kinderarmutsrate seit 1991 stark angestiegen ist und ausgerechnet seit Mitte der 1990er Jahre sogar stärker als die der Gesamtbevölkerung. Also genau zu jenem Zeitpunkt, als man sich beim Übergang vom so genannten dualen zum so genannten Optionsmodell des Familienlastenausgleichs seitens der Bundesregierung kräftig auf die vermeintlich familienfreundliche Schulter klopfte. Einen Höchststand erreichte die Kinderarmutsquote Mitte der 2000er Jahre. Seitdem ist sie bis 2014 leicht gesunken und scheint zurzeit wieder leicht zu steigen.

Nach einer Auswertung des Mikrozensus (2014) leben 19 Prozent der Jungen und Mädchen unter 18 Jahren in einkommensschwachen Haushalten, so die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung. Allein fast 15 Prozent der minderjährigen Kinder leben (2015) in Familien, die Grundsicherungsleistungen beziehen – im Westen 13,2 Prozent und im Osten 21,6 Prozent.

Obwohl das Armutsrisiko für Kinder im Osten zwischen 2005 und 2015 mit abnehmender Arbeitslosigkeit deutlich gesunken ist, bleibt Kinderarmut in den neuen Ländern stärker verbreitet als in den alten. Im Südwesten hingegen, in Bayern und in Baden-Württemberg, sind deutlich weniger Kinder arm als im übrigen Bundesgebiet – während besonders in Bremen, dem Saarland und Nordrhein-Westfalen die Kinderarmut gestiegen ist.

Die Hans-Böckler-Stiftung führt diese Unterschiede auf die jeweilige Arbeitsmarktlage, aber auch auf die regional unterschiedliche Struktur der Haushalte zurück. So habe „die abnehmende Bedeutung der Ehe zu einer steigenden Zahl von Alleinerziehenden geführt.“ Alleinerziehende leben aber fünfmal häufiger in Armut als Paarhaushalte, belegt die Studie „Alleinerziehende unter Druck“ der Bertelsmann Stiftung vom Sommer 2016.

Während die Zahl der Familien mit minderjährigen Kindern insgesamt

zwischen 1996 und 2014 um knapp 1,4 Millionen zurückgegangen ist, stieg die Zahl der alleinerziehenden Familien im selben Zeitraum spürbar um 335.000, beziehungsweise sechs Prozentpunkte. „Kinderarmut ist damit ganz wesentlich auf die Armut von Alleinerziehenden zurückzuführen...“, resümiert die Bertelsmann-Studie. Zu ergänzen ist: und auf die Armut von Familien mit mehr als zwei Kindern, die zu einem Viertel armutsgefährdet sind.

**Arbeitsmarkt und Familienformen sind gewiss mitverursachend für Kinder- und Familienarmut, die tieferen Ursachen findet man aber in der Ausgestaltung unseres Steuer- und Sozialsystems. Darauf weist der Deutsche Familienverband seit Jahrzehnten hin!** ■

**Der Begriff Armut ist vielschichtig, weder in der Politik noch in der Wissenschaft eindeutig definiert und umfasst mehr als nur Einkommensarmut, von der hier die Rede ist.**

*Für Einkommensarmut gibt es zwei Messkonzepte, die zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen können. Sie wird entweder an der Abhängigkeit von Leistungen der Sozialhilfe / des Arbeitslosengeldes II beziehungsweise des Kinderzuschlags festgemacht oder – entsprechend dem EU-Standard – als relative Einkommensarmut definiert.*

*Dabei gilt als armutsgefährdet, wer über weniger als 60 Prozent des mittleren bedarfsgewichteten Nettoeinkommens der Bevölkerung (in Privathaushalten) verfügt.*

*Das mittlere Einkommen oder Medianeinkommen ist der Wert, der genau in der Mitte liegt, wenn alle Einkommen aufsteigend geordnet werden. Es darf nicht mit dem durchschnittlichen Einkommen verwechselt werden!*

*Das bedarfsgewichtete Nettoeinkommen macht die Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar, indem (nach der „neuen OECD-Äquivalenzskala“) den einzelnen Haushaltsmitgliedern ein bestimmter*

*abgestufter Bedarf zwischen 1 und 0,3 (für Kinder unter 14 Jahren) zugewiesen wird und man das Einkommen eines Haushaltes durch die Addition dieser Faktoren teilt. Denn das Nettoeinkommen eines Haushaltes wird erst dann aussagekräftig, wenn man auch die Zahl der Familienmitglieder, die davon leben müssen, und deren Alter hinzuzieht.*

*So definiert, wird das Haushaltseinkommen einer Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren durch den Wert 2,1 dividiert und die armutsgefährdende Grenze für diese Familie würde bei 1.926 Euro Nettoeinkünften (2014) liegen (Hans-Böckler-Stiftung).*

*Ob Definition der Armutsgrenze oder Regelsatz bei der Grundsicherung beziehungsweise das sächliche Existenzminimum, immer wird und wurde Kindern nur ein pauschal abgestufter Prozentsatz des Bedarfs von Erwachsenen zugestanden - ohne den besonderen Bedarf von Kindern zu berücksichtigen. Unter Hinweis auf das Willkürverbot hat das Bundesverfassungsgericht 2010 genau dies als verfassungswidrig gerügt: Der Bedarf von Kindern dürfe nicht einfach pauschal von der Leistung für einen Erwachsenen abgeleitet, sondern müsse eigenständig ermittelt werden.*

### **Auch der Kinderzuschlag holt Kinder nicht aus der Armut**

Seit 2005 gibt es einen Kinderzuschlag, den Eltern erhalten, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt mit ihren Einkünften bestreiten können, nicht aber den Mindestbedarf ihrer Kinder und die deshalb zuvor ergänzende Sozialhilfe bekamen. Der Zuschlag beträgt seit 2016 maximal 160 Euro (zuvor max. 140 Euro) pro Kind und Monat und wird seit 2008 unbefristet geleistet. Die Regierung spricht bei seiner Einführung davon, sie hole die Kinder aus der Armut. Tatsächlich aber funktioniert der Zuschlag nach den praktisch gleichen Regeln wie Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II.

Der Kinderzuschlag versteht sich vor allem als Anreiz für Eltern zur Fortführung auch einer gering entlohnten Erwerbstätigkeit. Eine neue aktivierende Sozialpolitik – wie sie die Vereinigten Staaten und Großbritannien schon in den 1990er Jahren praktizieren und wie sie in Deutschland mit der Hartz IV - Gesetzgebung beginnt – will in erster Linie die Aufnahme beziehungsweise Aufrechterhaltung von Erwerbstätigkeit unterstützen. Im englischsprachigen Raum spricht man vom Workfare-System (workfare in Anlehnung an welfare = Wohlfahrt). ■

## **Die Entwicklung von Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Kindergeld monatlich		Kinderfreibetrag jährlich				
		1.Kind	2.Kind	3. Kind	4. u. weitere	
1990	in DM	50	130	220	240	3.024
1992	in DM	70	130	220	240	4.104
1996	in DM	200	200	300	350	6.246
1997	in DM	220	220	300	350	6.912
1999	in DM	250	250	300	350	6.912 (= 3.534 €)
2000	in DM	270	270	300	350	9.936 (= 5.080 €) <sup>1)</sup>
2002	in EUR	154	154	154	179	5.808
2009	in EUR	164	164	170	195	6.024
2010	in EUR	184	184	190	215	7.008
2015	in EUR	188	188	194	219	7.152
2016	in EUR	190	190	196	221	7.248
2017	in EUR	192	192	198	223	7.356

<sup>1)</sup> Bundesverfassungsgericht erweitert das Kinderexistenzminimum um den Betreuungs- und Erziehungsbedarf (bzw. Ausbildungsbedarf)

# Der Kampf um Belastungsgerechtigkeit

Es ist verblüffend: Die deutliche Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen seit den 1990er Jahren konnte die wirtschaftliche Situation der Familien nicht verbessern. Kinder in Deutschland sind häufiger von Armut betroffen als der Durchschnitt der Bevölkerung und das Pro-Kopf-Einkommen von jungen Familien mit minderjährigen Kindern bleibt deutlich und mit fast gleich bleibendem Abstand hinter dem von gleichaltrigen kinderlosen Haushalten zurück - wie das Statistische Landesamt Baden-Württemberg über viele Jahre nachgewiesen hat. Und auch daran hat sich über die Jahrzehnte nichts geändert: Am unteren Ende des Pro-Kopf-Einkommens stehen Alleinerziehende mit kleinen Kindern, gefolgt von kinderreichen Paaren mit drei und mehr Kindern.

„Die Wohlstandspositionen nahmen sowohl bei Paarfamilien als auch bei Alleinerziehenden mit der Anzahl der Kinder ab“ (Armuts- und Reichtumsbericht, Baden-Württemberg 2015).

Immer wieder wurde nicht zuletzt auf Intervention des Bundesverfassungsgerichts versucht, diesen Einkommensrückstand von Familienhaushalten zu reduzieren. So erklärte zum Beispiel die Bundesregierung im Juni 1994 den „Abbau der wirtschaftlichen Benachteiligung von Eltern im Vergleich zu Kinderlosen“ zu ihrem vorrangigen politischen Ziel. Und doch wurde die wirtschaftliche Lage der Familien

eher schlechter. Seit dem Jahr 2000 rechnet der Deutsche Familienverband in einem horizontalen Vergleich vor, dass eine Familie mit zwei und mehr Kindern bei Durchschnittsverdienst nach Abgaben und plus Kindergeld am Rand oder unter ihrem steuerlichen Existenzminimum leben muss – je mehr Kinder umso deutlicher. Im Jahr 2017 reichte ein Jahresbruttoeinkommen von 35.000 Euro schon bei zwei Kindern nicht mehr aus für ein Leben auf Höhe des steuerlichen Familienexistenzminimums (s. Tabelle Horizontaler Vergleich)! **Auf einen Blick sieht man, es ist nicht die Lohnsteuer, es sind die Sozialabgaben, die die Familien besonders stark belasten.**

Die Lohnsteuerbelastung eines verheirateten Arbeitnehmers mit zwei Kindern (Alleinverdiener, Durchschnittsverdienst, Steuerklasse III/2) halbierte sich von 1990 bis 2005 von 6,9 auf 3,4 Prozent seines Bruttojahresverdienstes. Inzwischen liegt sie 2015 wieder bei 5,7 Prozent. Seine Belastung durch Sozialabgaben hingegen lag 1990 noch bei 17,7 Prozent, stieg zwischen 2001 und 2005 auf über 21 Prozent und lag bei 20,2 Prozent im Jahr 2015.<sup>1)</sup> Während sich die Lohn- und Einkommensteuer seit den 1990er Jahren dank der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wieder mehr an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Familiensituation orientiert, nimmt das beitragsfinanzierte

## Wieviel Geld bleibt Familien im Portemonnaie?

Horizontaler Vergleich 2017 bei 35.000 Euro

Einkommen/Abzüge	Ledig	Verheiratet, ohne Kind	Verheiratet, 1 Kind	Verheiratet, 2 Kinder	Verheiratet, 3 Kinder	Verheiratet, 4 Kinder	Verheiratet, 5 Kinder
<b>Jahresbrutto</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>
Lohnsteuer	4.916	2.078	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
Kirchensteuer (8%)	393	166	44	0	0	0	0
Solidaritätszuschlag	270	27	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,3 + 1,1%)	2.940	2.940	2.940	2.940	2.940	2.940	2.940
Rentenversicherung (AN 9,35%)	3.273	3.273	3.273	3.273	3.273	3.273	3.273
Arbeitslosenversicherung (AN 1,5%)	525	525	525	525	525	525	525
Pflegeversicherung (AN 1,275%, 1,525% Kinderlose)	534	534	446	446	446	446	446
Kindergeld			2.304	4.608	6.984	9.660	12.336
<b>Netto</b>	<b>22.149</b>	<b>25.457</b>	<b>27.976</b>	<b>30.324</b>	<b>32.700</b>	<b>35.376</b>	<b>38.052</b>
<b>Steuerliches Existenzminimum</b>							
Erwachsener	8.820	17.640	17.640	17.640	17.640	17.640	17.640
Kinder			7.356	14.712	22.068	29.424	36.780
<b>frei verfügbar</b>	<b>13.329</b>	<b>7.817</b>	<b>2.980</b>	<b>-2.028</b>	<b>-7.008</b>	<b>-11.688</b>	<b>-16.368</b>

Sozialsystem keine Rücksicht darauf. Es kennt weder Freibeträge für das Existenzminimum noch für niedrige Einkommen und auch keinen progressiven Tarifverlauf.

Jenseits von Mini- und Midijob müssen alle Arbeitnehmer, ob Single oder kinderreicher Haushalt, auf ihr Einkommen Sozialabgaben in gleicher prozentualer Höhe (bis zur Bemessungsgrenze) leisten – vom Mini-Aufschlag für Kinderlose bei der Pflegeversicherung abgesehen. So belasten die Sozialabgaben untere und mittlere Einkommensgruppen überproportional zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Eltern zudem doppelt ungerecht.

Denn es ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, dass Eltern, *„die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, ... wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“* So heißt es in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2001 zur Pflegeversicherung mit dem Hinweis, ihre Bedeutung auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen (was aber nicht geschehen ist!). Damit setzte das Bundesverfassungsgericht seinen schon 1992 mit dem so genannten „Mütter-Urteil“ eingeschlagenen Weg fort, die Konstruktion unseres Sozialversicherungssystems als familienbelastend zu entlarven.

Hier liegt eine der tieferen Ursachen für relative Familienarmut, zumal bei – wie zu erwarten ist – weiter steigenden Sozialabgaben. Der Deutsche Familienverband hat deshalb 2015 zusammen mit dem Familienbund der Katholiken eine Kampagne zur **Beitragsgerechtigkeit** in der Sozialversicherung ins Leben gerufen.

*„Beitragsgerechtigkeit in der Sozialversicherung heißt, dass die Kindererziehung in allen Zweigen der Sozialversicherung, die auf das Nachwachsen einer ausreichend großen Generation angewiesen sind, als gleichwertiger Beitrag anerkannt wird und Eltern während der Zeit der Unterhaltspflicht bei den Versicherungsbeiträgen entlastet werden, Menschen ohne Unterhaltspflichten stärker belastet werden.“* (Anne Lenze, Hochschule Darmstadt)

Die Kampagne **„Wir jammern nicht – wir klagen!“** fordert - wie im Einkommensteuerrecht - auch bei den Beiträgen zur Sozialversicherung, das Kinderexistenzminimum abgabenfrei zu stellen. Dabei gehen die Verbände von einem Kinderexistenzminimum von 8.000 Euro aus und rechnen vor, dass Arbeitnehmerfamilien **mindestens 238 Euro pro Kind und Monat zuviel an Sozialbeiträgen** zahlen. Sie rufen mit großem Erfolg Eltern auf, Widerspruch gegen ihre Beitragshöhe zur Sozialversicherung einzulegen und begleiten sie auf dem Klageweg. **Wird in der gesetzlichen Sozialversicherung das Existenzminimum von Kindern beitragsfrei gestellt, dann entlastet das familienformneutral alle Eltern mit dem gleichen Betrag pro Kind. Nicht zuletzt für Mehrkindfamilien und Alleinerziehende würde das verfügbare Einkommen merklich erhöht.**

Eine von der Bundeswirtschaftsministerin kürzlich in Auftrag gegebene Studie zur Finanzierung von Kinderfreibeträgen bei den Rentenversicherungsbeiträgen kommt allerdings zu wesentlich niedrigeren Entlastungen. Denn in Fortsetzung der „bewährten Familienpolitik“ sollen Familien ihre Entlastung weitestgehend selbst finanzieren. ■

## Ein Jahrhundertunrecht

Die Einführung eines Erziehungsjahres in der Rente wurde seinerzeit von der Politik als die Beendigung des Jahrhundertunrechts der Nichtberücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht gefeiert. Die Unrechtsfeststellung stimmt, von Beendigung kann keine Rede sein!

Ein im Jahr 2000 geborenes Kind mit durchschnittlicher Erwerbsbiografie wird nach geltendem Recht rund 158.300 Euro mehr in die Rentenversicherung einzahlen als es selbst an Ansprüchen erwirbt! Der Rentenanspruch seiner Mutter (gegebenenfalls Vater) aus Erziehungszeiten wird aber lediglich 17.100 Euro ausmachen (Martin Werding/ Bertelsmann Stiftung, 2013).

Selbst heute, wo Müttern drei Erziehungsjahre pro Kind angerechnet werden, müsste eine Mutter acht Kinder auf die Welt bringen und großziehen, um Anspruch auf eine monatliche Rente in Höhe ihres Existenzminimums/der Sozialhilfe zu erreichen!

„Tatsächlich steht die Ausgestaltung des Deutschen Rentenversicherungssystems im Widerspruch zu seiner eigentlichen ökonomischen Grundlage!“ Was Familien brauchen, ist auf der Beitragsseite Belastungsgerechtigkeit und auf der Leistungsseite eine gleichwertige Verteilung des Beitragsvolumens auf Erwerbsrenten und Erziehungsrenten.

1) Quelle: Datensammlung zur Steuerpolitik Ausgabe 2015

# Verbrauchssteuern steigen

Wenn von Steuerbelastungen in Diskussionen oder Medien die Rede ist, geht es meist nur um die direkten Steuern, vor allem um die – immerhin relativ familiengerechte – Einkommen- und Lohnsteuer. Dabei

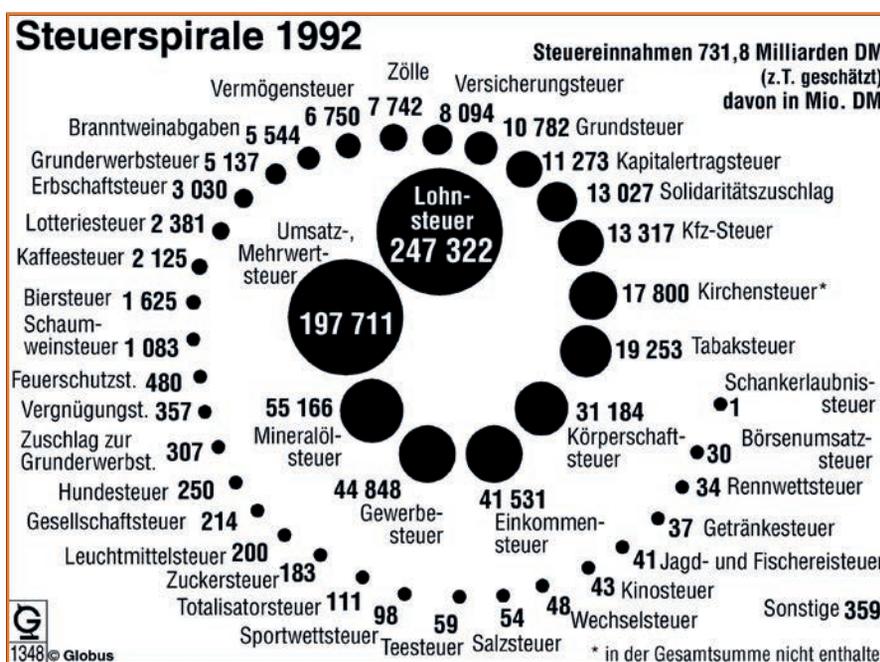
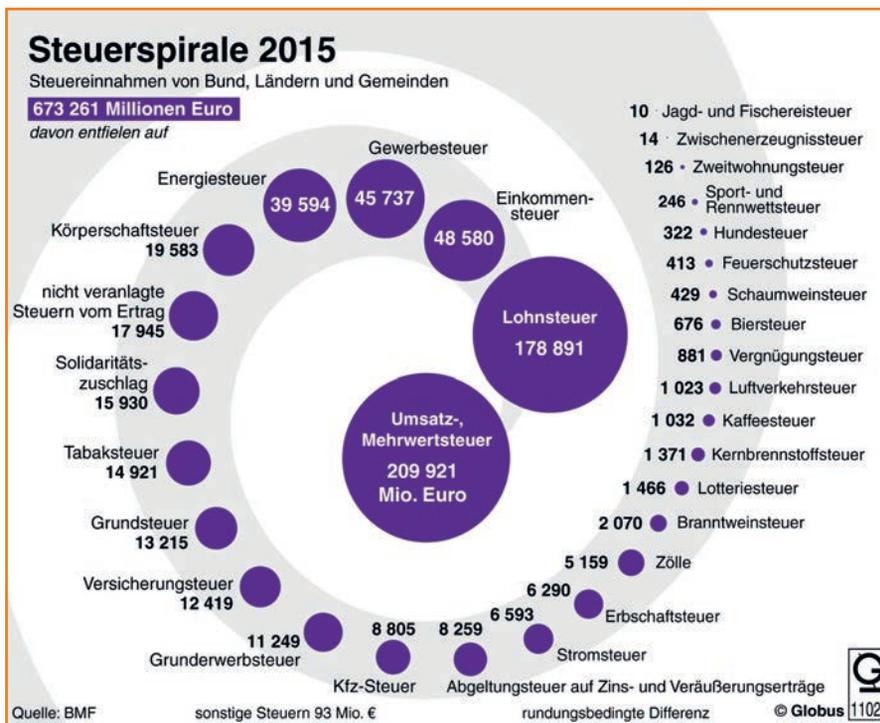
machen die direkten Steuern einen vergleichsweise geringen Anteil am Gesamt-Steuer- und Abgabenaufkommen aus. Der mit Abstand größte Anteil entfällt auf die familienfeindlichen Sozialversicherungsbeiträge. An zweiter Stelle

steht das Aufkommen aus den nicht weniger familienfeindlichen indirekten Verbrauchssteuern – vor allem aus der Mehrwert-, Energie- und Stromsteuer.

Für Verbrauchssteuern gilt wie für Sozialabgaben: Sie sind blind für die wirtschaftliche Situation und die Größe der Haushalte. Kinderreiche und Kinderlose, Arme und Gutverdiener – alle zahlen gleich hohe Verbrauchssteuern auf ihren Konsum. Da aber der Konsumanteil an der Verwendung des Einkommens zwangsläufig umso höher ist, je mehr Familienmitglieder davon leben müssen und je niedriger das Einkommen ist, belastet der Anstieg der Verbrauchssteuern Familien – vor allem größere Familien – unverhältnismäßig stark. Bereits 1993 bezifferte eine Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion die durchschnittliche Verbrauchsteuerlast auf den Kindesunterhalt mit 22 Prozent.

Heute finanziert sich der Staat jedoch deutlich mehr über indirekte Steuern als früher. Ja, europaweit wachsen die indirekten Steuern an, während die direkten Steuern sinken. Ein Blick auf die nebenstehenden Steuerspiralen von 1992 und 2015 zeigt: Längst ist die Mehrwertsteuer, die in dieser Zeit um 5 Prozentpunkte erhöht wurde, zur größten Steuereinnahmequelle des Staates geworden. 1993 stieg sie von 14 auf 15 Prozent, 1998 auf 16 Prozent und neun Jahre später, 2007, gleich um drei Prozentpunkte auf 19 Prozent. Mit den zusätzlichen Einnahmen wurde 1998 ein höherer Bundeszuschuss zur Rentenkasse finanziert. Mit der drastischen Erhöhung 2007 sollte der Bundeshaushalt saniert werden, rund 20 Milliarden Mehreinnahmen wurden erwartet. Der Steuerzahlerbund resümierte später: Die Erfahrung mit der Mehrwertsteueranhebung 2007 zeige, dass Mehreinnahmen nicht automatisch zur Haushaltskonsolidierung führen, sondern eher zu Mehrausgaben!

Ab 1999 wurde mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in drei Stufen die Ökosteuer eingeführt, nicht als eigenständige Steuer, sondern in Form einer neuen



Stromsteuer und eines Aufschlags zur Mineralölsteuer beziehungsweise Energiesteuer, wie die Mineralölsteuer seit 2006 hieß. Solcherart versteckt findet man die Ökosteuer auch nicht in den Steuerstatistiken. Über 46 Milliarden Euro brachten Energie- und Stromsteuer 2015 ein, 1992 lagen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer noch bei rund 28 Milliarden Euro.

Strom, Gas, Heizöl und Benzin wurden teurer – die Mineralölsteuer auf den Liter Benzin stieg um mehr als 15 Cent. Im Volksmund sprach man treffend von der *Rasen-für-die-Rente-Steuer!* Denn die Mehreinnahmen aus dieser so genannten Ökosteuer flossen und fließen in die Rentenkasse zur „Stabilisierung ihrer Finanzierungsgrundlage“. Die Familien, die wie alle mit ihren Beiträgen die heutigen Renten finanzieren und durch ihre Kinder die zukünftigen sichern, werden damit über den Konsum ihrer Kinder ein weiteres Mal überproportional zur Finanzierung der Rentenkasse gebeten.

Paul Kirchhof, als Richter mitverantwortlich für die wegweisenden Familienscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1990er Jahren, sagt dazu:

*„Eine steuergerechte Familienpolitik hat auch eine ausgewogene Balance zwischen direkter und indirekter Besteuerung zu wahren. Wenn gegenwärtig die Belastung durch Umsatzsteuer und andere Verbrauchsteuern stetig steigt, so verschiebt sich die individuelle Last von den Erwerbstätigen zu den Familien. Eltern werden in der Regel ihr gesamtes Einkommen konsumieren, um den Lebensbedarf ihrer Familie decken zu können. Deshalb trifft die indirekte Steuer ... die Familieneinkommen voll.“<sup>1)</sup>*

1996 bis 2006 - gute Jahre für „Häuslebauer“

## Es war einmal

Noch bis vor einigen Jahren bedeutete die staatliche Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum einen gar nicht so kleinen Baustein zur Finanzierung der eigenen Wohnung oder des eigenen Hauses. Drei Viertel der 40- bis 49-jährigen Paare mit minderjährigen Kindern beziehungsweise fast zwei Drittel (West/Ost) wohnen heute in ihren eigenen vier Wänden.

Zunächst wurde selbstgenutztes Wohneigentum vorwiegend steuerlich gefördert – Anfang der 1990er Jahre nach § 10e Einkommensteuergesetz. Über acht Jahre konnten fünf Prozent der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten - maximal 15.000 DM (1990) jährlich - als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Zusätzlich gab es eine Kinderkomponente von 750 DM als Abzug von der Steuerschuld, ab 1991 von 1.000 DM je Kind und Jahr. In den neuen Ländern galt diese Steuerförderung für selbstgenutzten Wohnraum, der nach dem 31.12.1990 angeschafft wurde. 1992 wurden für die Förderung Einkommensgrenzen (120.000/240.000 DM, ledig/verheiratet) eingeführt.

Ab 1996 wird die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums auf eine einkommensunabhängige Zulage umgestellt (Eigenheimzulagengesetz). Die Einkommensgrenzen und die achtjährige Förderungsdauer bleiben bestehen. Die Eigenheimzulage beträgt maximal 5.000 DM/2.556 Euro pro Jahr für Neubauten und maximal die Hälfte beim Erwerb einer Bestandsimmobilie. Je Kind gibt es eine weitere Zulage – auch Baukindergeld genannt – von 1.500 DM/ 767 Euro jährlich.

2000 und noch einmal 2004 werden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf die Zulage - nach der Zahl der Kinder gestaffelt - gesenkt.

2006 kommt das Aus für die Eigenheimzulage, für neue Anträge wird sie abgeschafft – eines der Opfer für die Finanzierung des ab 2007 neuen Elterngeldes, das vor allem Besserverdienenden zugute kommt!

Die Eigenheimzulage hingegen hatte gerade für wirtschaftlich meist nicht so gut gestellte Familien mit mehreren Kindern einen besonderen Charme – nicht nur, weil sie sich mit jedem Kind deutlich erhöhte, sondern vor allem auch dadurch, dass die Zulage finanzierungstechnisch wie Eigenmittel gewertet wurde. Generell war die Eigenheimzulage eine sehr große staatliche Subvention - 2004 wurden zum Beispiel über elf Milliarden Euro an Zulagen gezahlt.

Die neuen Bundesländer haben – auch dank der vormals großzügigen Förderung von Wohneigentum – vor allem zwischen 1993 und 2003 beim Wohneigentum enorm aufgeholt. 1993 betrug der Anteil der Haushalte, die dort in den eigenen vier Wänden wohnten, nur 18,9 Prozent, bis 2013 hat er sich auf 36,4 Prozent fast verdoppelt. Zwar liegt die Wohneigentumsquote damit im Osten immer noch zehn Prozentpunkte hinter der im Westen (46,3 Prozent 2013) zurück – das aber vor allem, weil die „Alten“, die über 70-Jährigen, seinerzeit in der DDR kaum Chancen hatten, Wohneigentum zu bilden. In dieser Altersgruppe beträgt der Abstand zum Westen 26 Prozentpunkte. Die 30 bis 39-Jährigen haben bei den eigenen vier Wänden ihre Alterskollegen im Westen fast eingeholt, da fehlen nur noch vier Prozentpunkte (Wohneigentumsquote: 28 Prozent Ost zu 32 Prozent West).

Nach dem Auslaufen der Eigenheimzulage ab 2006 bleibt „Häuslebauern“ als staatliche Hilfe im Wesentlichen nur noch die Wohnungsbauprämie für Bausparer und der so genannte „Wohn-Riester“. Die Wohnungsbauprämie – über 60 Jahre alt – bringt maximal 45/90 € (ledig/verheiratet) pro Jahr und ist an bestimmte, nicht sehr hohe Einkommensgrenzen gebunden. Der „Wohn-Riester“, die Einbeziehung selbstgenutzten Wohneigentums in die staatlich geförderte Altersvorsorge seit 2008, bleibt ein kompliziertes Produkt, nicht ohne Fallstricke und ist kein Ersatz für die Eigenheimzulage.

<sup>1)</sup> Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, S. 1110

Von wegen Füllhorn



# Unterm Strich verdient der Staat an den Familien

Immer wieder erzählt uns die Politik – begeistert weitergetragen von den Medien – welche ungeheuren Summen, ein wahres Füllhorn, sie für die Familien aufwendet, und zählt dabei Äpfel und Birnen zusammen – verfassungsgemäße Besteuerung und echte Förderung, ehebezogene und kinderbezogene Maßnahmen, Sozialhilfe-Leistungen und so weiter. Zudem finanzieren die Familien über Einkommen- und Verbrauchsteuern das, was an tatsächlicher Förderung bleibt, zu rund der Hälfte aus der eigenen Tasche!

Das fordert dazu heraus, die Gegenrechnung aus Sicht der Familien aufzumachen! Und für diese Gegenrechnung gibt es unanfechtbare Zeugen! Drei seien hier erwähnt:

Spätestens seit 1994, mit der Vorlage des Fünften Familienberichts *Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens*, ist klar, dass Familien ungeheure Summen in ihre Kinder investieren! Der Bericht betont:

*„Der Wert des Beitrags der Familien zur Humanvermögensbildung in Wirtschaft und Gesellschaft ist außerordentlich hoch.“*

Er beziffert nach Berechnungen von Heinz Lampert den Versorgungs- und Betreuungsaufwand für ein Kind, bis es 18 Jahre alt ist, schon damals mit rund 200.000 Euro. In diesem Betrag enthalten sind die Versorgungsausgaben zur damaligen Zeit sowie der mit dem damaligen Stundenlohn für Arbeiterinnen bewertete Aufwand für Kinderbetreuung und kinderbezogene Hausarbeit. Eine unterste Annahme! Nicht berechnet sind die so genannten Opportunitätskosten des betreuenden Elternteils, das heißt die teilweisen Verluste an Arbeitseinkommen, Rentenansprüchen und so weiter.

Der Achte Familienbericht schätzt 2012, „dass der Umfang der familiären Pflegearbeit ca. 3,2 Millionen

*Erwerbsarbeitsplätzen bzw. einer Wertschöpfung von ca. 44 Milliarden Euro pro Jahr entspricht, wenn ein mittleres Lohnniveau unterstellt wird.“*

Und schließlich rechnet Martin Werding unter anderem für die Bertelsmann Stiftung (2013) die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer- und Sozialsystem vor. Ergebnis: Insgesamt ergibt sich für ein in jeder Hinsicht durchschnittliches Kind, das im Jahr 2000 geboren wurde, ein Überschuss aller von ihm geleisteten Sozialbeiträge und Steuern über die von ihm in Anspruch genommenen Geld- und Sachleistungen in Höhe von 103.400 € (Barwert für 2010).

Humanvermögen – dieser große Schatz, den die Menschen mit all ihren Fähigkeiten für unsere soziale und wirtschaftliche Zukunft darstellen, der seinen Ausgang in den Familien nimmt – vielen gefiel und gefällt dieser Begriff im Zusammenhang mit Familien und dem Erziehen von Kindern nicht! Das analog verwendete Wort Humankapital wurde 2004 zum Unwort des Jahres gewählt.

Und doch – nur die Sprache und die Argumente der den Zeitgeist prägenden Ökonomie holen die Familien aus der Bittstellerposition heraus, wenn es um ihre berechtigten Anliegen geht und machen deutlich, dass sie die Hauptleistungsträger der Gesellschaft sind. *Kapital* kommt von lateinisch *caput* das Haupt/die Hauptsache. Und die wahre Hauptsache ist der Mensch, die Voraussetzung für alle Ökonomie – das Humankapital!

Apropos Ökonomie: 2003 entdeckte die Familienpolitik unter Familienministerin Renate Schmidt den wirtschaftlichen Charme von Familie gerade neu und schmiedete eine „Allianz für die Familie“ mit namhaften Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Unternehmen und Gewerkschaften! ■

Nur wer wählt, zählt!

# Wahlrecht ab Geburt

Das Grundgesetz enthält in Artikel 6 einen besonderen Schutzauftrag für die Familie. Aber dennoch sind Familien und ihre Kinder in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer mehr an den Rand der Gesellschaft geraten, haben sich ihre Lebensverhältnisse im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung stetig verschlechtert!

Die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt, zunächst treuhänderisch von den Eltern eines Kindes ausgeübt, könnte das politische Gewicht von Familien und der nachwachsenden Generation deutlich stärken. Es würde die politischen Mehrheiten verschieben und die Politik dazu bewegen, die Zukunftsinteressen nicht mehr aus dem Blick zu verlieren.

Ein Wahlrecht ab Geburt würde auch die Verletzung des in Artikel 20 Grundgesetz festgeschriebenen „fundamentalen Demokratieprinzips“ heilen. Dort heißt es in Absatz 2: *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen ... ausgeübt.* Da steht nicht, nur von Teilen des Volkes, auch nicht, nur vom volljährigen Volk, sondern vom Volk, d.h. von allen! Solange aber ein großer Teil der deutschen Bevölkerung, nämlich alle jungen Menschen unter 18 Jahren, von demokratischen Wahlen ausgeschlossen ist, hat unsere Demokratie ein erhebliches Repräsentationsdefizit. Erst mit einem Wahlrecht ab Geburt wäre das Prinzip *one man, one vote* (jeder Mensch eine Stimme) und damit ein tatsächlich allgemeines Wahlrecht verwirklicht.

Dieser Artikel 20 ist zudem geschützt durch die so genannte Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Grundgesetz. Das bedeutet, er darf unter keinen Umständen geändert werden!

Paradoxerweise beschränkt das Grundgesetz allerdings an anderer Stelle, in Artikel 38 Absatz 2, das Wahlrecht auf volljährige Bürger und schließt damit 13 Millionen minderjährige Bürger vom vornehmsten Bürgerrecht einer Demokratie aus! Ob diese Beschränkung überhaupt verfassungsgemäß ist, wurde bis jetzt nicht von Verfassungsjuristen geprüft! Sicher ist allerdings, dass Artikel 38 – im Gegensatz zum Artikel 20 – zu Gunsten eines Wahlrechts ab Geburt geändert werden kann und zwar mit Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat (siehe Artikel 79).

**Fazit: Der Einführung eines Wahlrechts ab Geburt steht nichts wirklich im Wege!  
Es braucht nur den politischen Willen dazu!**

Häufig wird gegen ein Wahlrecht ab Geburt, das zunächst die Eltern für ihr Kind ausüben, das Prinzip der Höchstpersönlichkeit der Wahl angeführt. Das Wahlrecht sei unveräußerlich

und unübertragbar, müsse zwingend persönlich ausgeübt werden. Dieser Grundsatz ist jedoch an keiner Stelle im Grundgesetz erwähnt und zudem schon längst durchbrochen. Sowohl die Briefwahl als auch die Wahlhilfe für Alte und Kranke etwa durch Pflegepersonal entsprechen nicht diesem „Persönlichkeitsdogma“.

Bereits im 19. Jahrhundert gab es Forderungen mit dem Ziel, Familien mehr politisches Stimmgewicht zu geben. Auch im 20. Jahrhundert wurde dieser Gedanke immer wieder aufgenommen. Und seit 2000 hat sich der Deutsche Bundestag allein dreimal mit parteiübergreifenden Initiativen zu einem Wahlrecht ab Geburt befasst. Immer mehr Prominente und weitsichtige Politiker befürworten ein solches Wahlrecht.

Deshalb macht der Deutsche Familienverband im Wahljahr 2017 mit einer Kampagne erneut auf das Thema aufmerksam. Schirmherrin der Kampagne ist die frühere Bundesfamilienministerin und vormalige Präsidentin des Verbandes, Renate Schmidt, die sich schon lange für das Wahlrecht ab Geburt einsetzt. ■



**Wahlrecht ab Geburt**  
*Nur wer wählt, zählt!*

Das Wahlrecht ab Geburt üben die Eltern so lange stellvertretend für ihr Kind aus, bis es wahlmündig ist.

Das ist eine Regelung, wie wir sie in anderen Rechtsbereichen schon kennen und auch akzeptieren. Nach § 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beginnt die Rechtsfähigkeit eines Menschen mit Vollendung seiner Geburt, die volle Geschäftsfähigkeit allerdings erst mit seiner Volljährigkeit. Bereits Neugeborene können zum Beispiel Eigentümer, Steuerzahler oder Aktionäre sein, und wo es nötig wird, nehmen die Eltern die Rechte ihrer noch nicht geschäftsfähigen Kinder in deren Interesse (§ 1629 BGB) wahr.



Erziehungszeiten, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld

# Vor 30 Jahren startete die familienpolitische Trias

**E**s war für die alte Bundesrepublik 1986 ein großer familienpolitischer Schritt: Nach der Geburt eines Kindes ein Jahr Erziehungsurlaub mit Beschäftigungsgarantie, Erziehungsgeld für alle Eltern, die im ersten Lebensjahr des Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig waren, sowie die Anrechnung eines Erziehungsjahres bei der Rente – drei ineinandergreifende familienpolitische Instrumente. Eine erste Hinwendung zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gepaart mit Respekt vor der Familienarbeit! Erwerbstätige Mütter (oder Väter) konnten sich mehr Zeit fürs Baby nehmen, nicht erwerbstätige Mütter fühlten sich in ihrer Betreuungs- und Erziehungsarbeit respektiert und konnten gegebenenfalls erstmals einen Rentenanspruch begründen. Alleinerziehende waren trotz beruflicher Auszeit finanziell gesichert, denn das Erziehungsgeld von monatlich 600 DM / 307 Euro (ab dem siebten Monat einkommensabhängig) wurde – eine singuläre Ausnahme! – nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

In der DDR hatte es schon 10 Jahre früher (dort Babyjahr genannt) eine bezahlte Freistellung von Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes gegeben – zunächst ab 1976 für zweite und weitere Kinder, ab 1984 auch für erste. Auch die Anrechnung von Kindererziehung bei der Rente war dort breiter als in der alten Bundesrepublik. Kinderreichen Müttern wurden drei Jahre pro Kind in der Rente angerechnet,

Müttern mit einem oder zwei Kindern ein Jahr je Kind.

Die DDR setzte von Anfang an – ideologisch begründet und wirtschaftlich notwendig – auf die volle Erwerbstätigkeit von Frauen/Müttern als Recht und Pflicht. Entsprechend standen dort Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Mittelpunkt der Frauen- und Familienpolitik – „Mutti-Politik“, wie der Volksmund gerne sagte. 91,3 Prozent der Frauen im arbeitsfähigen Alter zwischen 15 und 60 Jahren waren 1986 in der DDR erwerbstätig. Die Vereinbarkeit galt ihnen als selbstverständlich. Daraus ergab sich nach der Wende eine gewisse Schubkraft für die familienpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik! Zumal auch der Einigungsvertrag 1990 forderte, angesichts unterschiedlicher Ausgangssituationen die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten.

## **Das Erziehungsgeld zehrt sich aus!**

Anfang der 1990er Jahre werden die drei neuen familienpolitischen Instrumente zeitlich ausgedehnt – 1992 der Erziehungsurlaub auf drei Jahre und parallel dazu die Erziehungszeiten in der Rente für ab 1992 geborene Kinder auf ebenfalls drei Jahre. Für früher geborene Kinder bleibt es bis 2014 bei

einem Erziehungsjahr in der Rente. Seither werden für diese Kinder zwei Jahre Erziehungszeit angerechnet.

Das Erziehungsgeld wird ab 1993 für zwei Jahre gewährt. Aber finanziell angepasst wird es nie, auch nicht als es 2007 nach rund 20 Jahren als Sockelbetrag von 300 Euro in das Elterngeld übergeht. Im Gegenteil, es wird faktisch halbiert! Denn der Sockelbetrag wird nur noch für ein Jahr gezahlt.

Allerdings erreicht das Erziehungsgeld mit den Jahren auch immer weniger junge Familien nach dem ersten Halbjahr. Denn die Einkommensgrenzen für den ungekürzten Bezug von Erziehungsgeld ab dem siebten Monat - nur einmal leicht erhöht - nähern sich immer mehr dem Sozialhilfeniveau, während 1993 noch rund 75 Prozent aller jungen Eltern das Erziehungsgeld über die vollen zwei Jahre erhielten.

### Der Erziehungsurlaub wird zur Elternzeit

Beim Erziehungsurlaub gibt es ab 2001 wesentliche Neuerungen, die schon in Richtung des heutigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes weisen. Vor allem heißt der Erziehungsurlaub endlich nicht mehr *Urlaub* sondern Elternzeit!

Denn, so der entsprechende Bundestagsbeschluss, „*die bisherige Bezeichnung Erziehungsurlaub führt in der Öffentlichkeit zu steigenden Irritationen, weil sie die Kinderbetreuung und die Arbeit in der Familie mit der Vorstellung über Freizeit und Muße verbindet, und sie dürfte die immer noch bestehenden Vorbehalte beeinflussen, die Väter gegenüber ihrem eigenen möglichen Erziehungsurlaub haben und die von Arbeitgebern geteilt werden*“.

Seit 2001 können beide Eltern ihre Elternzeit ganz oder teilweise gemeinsam nehmen. Zuvor hatte der eine Elternteil keinen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn der andere nicht erwerbstätig war oder selbst gerade Erziehungsurlaub nahm.

Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit während der Elternzeit wird von 19 Stunden auf bis zu 30 Stunden erhöht. Es gibt jetzt einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit (in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten). Neu ist auch, dass zwölf Monate der dreijährigen Elternzeit zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr des Kindes genommen werden können, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Heute sind es 24 Monate und eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr nötig.

### Kindererziehungszeiten – ein einheitsbedingter Unterschied erledigt sich

Bei den Kindererziehungszeiten gibt es mit der im Oktober 1997 beschlossenen Rentenreform zwei wichtige Änderungen: Die rentenrechtliche Bewertung der Erziehungsjahre wird schrittweise von 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes auf 100 Prozent (ab Juli 2000) angehoben – auch für Bestandsrenten.

Und seit Juli 1998 gibt es die additive Anrechnung (bis zur Bemessungsgrenze) von Kindererziehungszeiten und anderen zeitgleichen Beitragszeiten etwa aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Gleichzeitige Erwerbs- und Erziehungsarbeit werden rentenrechtlich jetzt wie zwei parallele Beschäftigungen behandelt – ein Rentenvorteil für Eltern/Mütter und nicht zuletzt für Alleinerziehende, die in den ersten

Jahren der Kindererziehung auch durch Erwerbstätigkeit Rentenansprüche erworben haben. Zuvor wurden Kindererziehungszeiten bei einem Zusammentreffen mit zeitgleichen anderen Beitragszeiten nicht beziehungsweise nicht voll angerechnet.

Damit ist ein alter Streit zwischen Regierung und Opposition, ob man Erwerbstätigkeit neben der Kindererziehung durch eine höhere Rente honorieren sollte, erledigt. Auch erledigt ist ein einheitsbedingter Unterschied zwischen vielen Rentnerinnen in den neuen und den Rentnerinnen in den alten Bundesländern.

Denn die meisten Mütter in der DDR mussten – vor Einführung des Babyjahres dort – schon im ersten Lebensjahr ihres Kindes voll erwerbstätig sein. Sie hätten nach Westrecht ihre Kindererziehungszeiten verloren. Aus Gründen des Vertrauensschutzes musste ihnen deshalb schon bei der Zusammenführung beider Rentensysteme 1992 die additive Anrechnung ihrer Ansprüche aus Kindererziehung und aus Erwerbsarbeit gewährt werden.

Übrigens auch in diesem Fall brachte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auf Trab. 1996 entschied das Gericht, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wird, wenn „*Versicherte rentenrechtlich benachteiligt werden, die auch während der ersten Lebensphase ihres Kindes die Solidargemeinschaft durch die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen ... unterstützt ... haben*.“

### Doppelter Beitrag für Kindererziehungszeiten

Seit 1999 zahlt der Bund für Kindererziehungszeiten Beiträge in die Rentenversicherung ein, um damit den Beitragssatz zur Rentenversicherung im Griff zu behalten. Im entsprechenden Gesetzentwurf heißt es: „*Um die Lohnnebenkosten zu senken, müssen die Beitragszahler in der Sozialversicherung entlastet werden, wobei die Gegenfinanzierung durch die Ökosteuer sicherzustellen ist*.“

**Ein typisches Beispiel für eine undurchsichtige, familienfeindliche Querfinanzierung:** Zum einen belastet die 1999 neu eingeführte Ökosteuer Familien überproportional, je größer ein Haushalt, umso mehr. Zweitens ist der Beitrag durch die Kindererziehung als generativer Beitrag bereits geleistet. Denn – wie höchstrichterlich immer wieder festgestellt – „*Kindererziehung ist [...] eine der beiden Leistungen für das Rentensystem*.“ Dennoch müssen sich Eltern diese so genannte Beitragszahlung des Bundes von jährlich rund 12 Milliarden Euro immer wieder als Familienförderung anrechnen lassen.

Davon gibt die Deutsche Rentenversicherung übrigens bis 2013 nur rund die Hälfte (6,3 Milliarden Euro) jährlich für „Mütterrenten“ aus. „*Die Differenz [...] stellt letztlich eine familienpolitisch verbrämte Steuerfinanzierung der laufenden Rentenausgaben dar*“, heißt es zutreffend in einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfamilienministerium. Denn im Umlageverfahren werden alle Einnahmen unmittelbar zur Finanzierung der laufenden Renten verwendet. Seit 2014, seit der Anerkennung von zwei „Rentenjahren“ für Geburten vor 1992, ist diese *familienpolitisch verbrämte Steuerfinanzierung* auf rund 2,5 Milliarden Euro gesunken. ■

# Zeitenwende in der Kinderbetreuung

„Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, angesichts unterschiedlicher rechtlicher und institutioneller Ausgangssituationen bei Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten“ (Art. 31, Abs. 2 Einigungsvertrag, August 1990).

Nach der Jahrtausendwende macht sich die Familienpolitik diese Aufgabe zum Ziel Nummer eins, entdeckt den ökonomischen Charme der Familie (Eva Schumann) und startet mit dem „Umbau der Familienpolitik“.

Familienministerin Renate Schmidt versammelt 2003 unter dem Dach einer **Allianz für Familie** führende und prominente Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Verbänden und ist sich mit allen einig, „dass unsere Gesellschaft eine höhere Geburtenrate braucht, unsere Wirtschaft auf qualifizierte Arbeitskräfte und eine höhere Erwerbstätigkeit von Frauen angewiesen ist und unsere Kinder eine frühe Förderung, Erziehung und Bildung benötigen“ (BMFSFJ Agenda zu dieser Allianz).

Bert Rürup, seit 2000 Wirtschaftsweiser und wichtigster

ökonomischer Berater der Politik, betont die „Notwendigkeit einer Mobilisierung der so genannten stillen Reserve, der Frauen mit kleinen Kindern“ und hält einen Anstieg der Geburtenrate für wahrscheinlich, „wenn berufliche und familiäre Anforderungen besser koordiniert werden können“. Wissenschaftliche Studien – es ist die hohe Zeit solcher Studien – weisen nach, dass Familienförderung den Unternehmen wirtschaftliche Vorteile bringt, und sie rechnen vor, ein „Betreuungsausbau bringt mehr, als er kostet“! Der Bundeskanzler bekennt auf einer Konferenz des Arbeitgeberverbandes mit dem Titel „Familie – ein Erfolgsfaktor für die Wirtschaft“, Familienfreundlichkeit habe sich längst zu einem harten Wirtschaftsthema entwickelt!

Ein entsprechender Veränderungsdruck kommt auch aus Europa. Benchmarking, der Vergleich mit anderen, ist in der Familienpolitik angekommen – vor allem der Vergleich mit den skandinavischen Staaten. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament verabschieden zwischen 2000 und 2010 diverse Forderungen zur Beschäftigungsquote von Frauen, zum Ausbau der Betreuungsplätze für Unterdreijährige sowie zur Gleichstellungspolitik. Und die Gesetzgebung in Deutschland reagiert!



## Für die Bildung in die Krippe?

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG – verpflichtet 2005 die Kommunen zu einer verbindlichen und bedarfsgerechten Ausbauplanung von Tagesbetreuung für Unterdreijährige. Zur Finanzierung werden die Kommunen auf die eingesparten Mittel verwiesen, die sich durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ab 2005 ergeben.

Die Familienministerin ist sich sicher: Kindertageseinrichtungen verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt und verhindern durch die mögliche Erwerbstätigkeit beider Elternteile Kinder- und Familienarmut. Und zudem: *„Überall dort, wo die Betreuung in guter Qualität und in ausreichendem Umfang für Kinder aller Altersgruppen vorhanden ist, schneiden die Kinder sowohl bei der schulischen Leistungsfähigkeit wie auch beim sozialen Verhalten besser ab als in Deutschland!“* (Renate Schmidt, Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen/Vorwort).

Der Blick geht dabei in die skandinavischen Länder. Deutschland ist zu dieser Zeit noch im Pisa-Schock! Seit 2000 wird die internationale Schulleistungsuntersuchung im Dreijahresturnus in den meisten OECD-Staaten durchgeführt und Deutschland liegt anfangs unter Durchschnitt. Finnland ist Spitze – immer wieder!

Aber *„für die Bildung in die Krippe“*, wie bis heute gerne argumentiert wird, kann mit Pisa nicht begründet werden! Bei Pisa 2009 zum Beispiel lag Deutschland in Mathematik und Naturwissenschaften – zum Teil deutlich – vor Norwegen, Schweden und Dänemark und bei der Lesekompetenz vor Schweden und Dänemark. Gerade Dänemark und Schweden aber stehen mit fast 80 beziehungsweise 50 Prozent an der Spitze der Kinderbetreuung für Unterdreijährige. Während Finnland, der Pisa-Sieger, für die ganz Kleinen nur eine Betreuungsquote von 28 Prozent aufweist – nicht viel höher als Deutschland mit rund 20 Prozent (2010/ Eurostat/ WSI Böckler-Stiftung).

## Der Kita-Ausbau boomt

Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Vorschulkinder gibt es schon seit 1996. Den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Unterdreijährige bringt 2008 das Kinderförderungsgesetz – er gilt ab 2013. Zugleich sieht das Gesetz den Ausbau der entsprechenden Betreuungsplätze auf bundesweit 750.000 vor. Das Ziel ist 2016 mit 721.000 Plätzen fast erreicht. In zehn Jahren - 2006 gab es nur 286.000 Plätze! - sind die Betreuungsplätze für Unterdreijährige um das Zweieinhalbfache gewachsen und wachsen weiter. Das nächste Ausbauziel sind 24-Stunden-Kitas. Die Familienministerin fördert sie 2016 bis 2018 mit 100 Millionen Euro, damit Eltern die Betreuung ihrer Kinder besser um die Ansprüche der Arbeitswelt herum organisieren können.

Wobei sich sowohl die Betreuungsquote als auch der -bedarf stark zwischen den neuen und den alten Ländern unterscheiden. Im Osten besucht mehr als jedes zweite Kind unter drei Jahren eine Krippe oder eine Tagesmutter, im Westen sind es nicht einmal 30 Prozent.

## Nur die Qualität hält nicht mit

Im Sommer 2016 berichtete DIE ZEIT unter der Überschrift *Was macht ihr mit unseren Kindern?* über eine Leserumfrage, die zum Teil regelrecht trostlose Zustände in Krippen und Kindergärten zu Tage förderte. Personalnot und -überforderung, ständiger Personalwechsel sowie schlecht ausgebildetes Personal schaffen nach Aussage von Eltern und Mitarbeitern in vielen Kitas große Probleme bis hin zur Vernachlässigung der Kleinsten.

Die meisten Bundesländer schaffen nicht den empfohlenen Personalschlüssel von maximal drei Kindern unter drei Jahren pro Betreuer. Besonders in den neuen Ländern ist man davon noch weit entfernt. Eine vollzeitbeschäftigte ostdeutsche Erzieherin muss sich um 6,1 ganztags betreute Krippenkin- der kümmern, ihre westdeutsche Kollegin immerhin nur um 3,6. Dabei werden diese rechnerisch ermittelten, niedrigen Personalschlüssel in der Alltagspraxis und je nach Region oft noch weit unterschritten! Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Verwaltung, Elterngespräche und so weiter nehmen Zeit in Anspruch, die nicht für die Kinder da ist. Doch die Politik schaut weg! Obwohl sie schon seit 2013, seit der von der Bundesregierung mitfinanzierten Nubbek-Studie<sup>1)</sup>, weiß, dass bei Krippen und Kitas in weniger als zehn Prozent der Fälle eine gute Qualität der pädagogischen Prozesse vorliegt, eine unzureichende Qualität dagegen in zum Teil deutlich mehr als zehn Prozent. ■



**„Der Bildungs- und Entwicklungsstand der Kinder hängt stärker mit Merkmalen der Familie als mit Merkmalen der außerfamiliären Betreuung zusammen. Diese Aussage gilt praktisch für jeden der untersuchten Bildungs- und Entwicklungsbereiche. Die Zusammenhänge mit den Familienmerkmalen sind z. T. um ein Vielfaches stärker als die mit den Merkmalen der außerfamiliären Betreuung.“**

**Nubbek-Studie**

<sup>1)</sup> NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit

## ”Kinder dürfen nicht länger ein Hindernis für Beruf und Karriere sein!“

So steht es nach dem Regierungswechsel im Herbst 2005 im Koalitionsvertrag von Schwarz-Rot. Das bildet den roten Faden für die weitere Familienpolitik bis heute.

Im Rahmen eines „25-Milliarden-Programm(s) für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (!) löst 2007 das neue Elterngeld das Erziehungsgeld ab. Es versteht sich als Lohnersatzleistung, ist allerdings steuerfinanziert und keine Versicherungsleistung wie alle anderen Lohnersatzleistungen.

Gezahlt wird das Elterngeld für ein Jahr, wenn ein Elternteil, in der Regel die Mutter, für die Betreuung eines Neugeborenen in dieser Zeit ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichtet. Übernimmt auch der andere Elternteil, der Vater, für mindestens zwei Monate die Betreuung, dann wird Elterngeld für 14 Monate gezahlt. Seit 2015 kommt das ElterngeldPlus hinzu, das sich finanziell günstiger auswirkt für Mütter, die schon bald nach einer Geburt in Teilzeit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Gleichzeitig animiert das ElterngeldPlus durch einen zusätzlichen Partnerbonus Väter, vorübergehend im Beruf etwas kürzer zu treten und sich mehr an der Erziehung und Betreuung ihres kleinen Kindes zu beteiligen.

Elterngeld ist vor allem für Eltern mit mittlerem und höherem Einkommen vor der Geburt eines Kindes interessant. Denn es ersetzt 65 - 67 Prozent (maximal 1.800 Euro) des durch die Babybetreuung entfallenden Lohnes. Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren – in der Regel Mütter von mehreren Kindern – erhalten für ein Jahr lediglich den Sockelbetrag von 300 € pro Monat und Kind. Zunächst wurde dieser Sockelbetrag des Elterngeldes wie beim früheren Erziehungsgeld nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Seit 2010 wird er voll angerechnet.

Zweierlei „Erziehungsziele“ verfolgt das Elterngeld, dass Väter mehr an der Kinderbetreuung teilnehmen und dass Mütter nach einer Geburt



### Lohnersatz

## Das Elterngeld

schneller wieder und vollzeitnah an den Arbeitsplatz zurückkehren, um berufliche Nachteile und finanzielle Verluste durch Auszeiten so gering wie möglich zu halten. Auch die Reform des Unterhaltsrechts 2008 gibt diese Richtung vor: Nachehelicher Betreuungsunterhalt steht dem betreuenden Elternteil im Normalfall nur noch zu, bis ein gemeinsames Kind drei Jahre alt ist. Danach kann von Müttern, die in der überwiegenden Zahl die Betreuung von Trennungskindern übernehmen, die schnelle Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit verlangt werden.

Doch die Gestaltbarkeit der sozialen Wirklichkeit durch die familienpolitische Gesetzgebung hat sichtbar Grenzen: Denn nach der Geburt des ersten Kindes und nach der Elternzeit verändern sich die Erwerbskonstellationen der Eltern immer noch deutlich. Während vorher beide zu 71 Prozent voll erwerbstätig waren, sind es hinterher nur noch 15 Prozent. Meist reduzieren

die Mütter ihre Berufstätigkeit bei Vollzeitbeschäftigung des Vaters. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind vor allem die Wünsche der Mutter, mehr Zeit mit dem Kind zu verbringen beziehungsweise das Kind in den ersten Jahren selbst zu betreuen. Das hat für mehr als zwei Drittel der Mütter großen Einfluss und für weitere 22 Prozent auch Einfluss auf ihr berufliches Kürzertreten. (Umfrage von Allensbach 2014 bei Eltern in Paar-Verbindungen mit Kindern unter sechs Jahren, veröffentlicht 2015)

Wenn Eltern mit minderjährigen Kindern die Wahl hätten, würden sich 40 Prozent für die Erwerbskonstellation Vater Vollzeit / Mutter Teilzeit plus Familienarbeit entscheiden und 38 Prozent würden gerne beide auf 30 Stunden reduzieren und Erziehung und Hausarbeit teilen. Aber das können nur 6 Prozent verwirklichen, so eine Elternstudie von Forsa 2013. ■

Eine Episode ...

# Das Betreuungsgeld

**P**olitisch – meist in Eltern kränkender Weise – hoch umstritten, wird ab August 2013 ein Bundesbetreuungsgeld von monatlich zunächst 100, später 150 Euro für ein- und zweijährige Kinder eingeführt, die keinen öffentlich geförderten Betreuungsplatz beanspruchen. Ein Taschengeld als Symbol für Wahlfreiheit in der Betreuungsfrage – immerhin ein Anfang! Knapp zwei Jahre später ist schon wieder Schluss damit! Obwohl zuletzt in den alten Bundesländern 425.865, in den neuen Ländern 29.456 Betreuungsgeldbezüge registriert wurden und in Bayern und Baden-Württemberg für zwei Drittel der Ein- und Zweijährigen Betreuungsgeld bezogen wurde.

Die Stadt Hamburg hatte einen juristischen Grund zur Klage gefunden und das Bundesverfassungsgericht kippte das Betreuungsgeld. Denn der Bund habe formaljuristisch keine Kompetenz gehabt, das entsprechende Gesetz zu erlassen. Kinderbetreuung sei Ländersache.

Wie aber steht es dann mit der Förderung des Krippenausbaus nach dem Kinderförderungsgesetz des Bundes? Geht es da nicht auch um Kinderbetreuung? Das Bundesverfassungsgericht sagt in seiner Entscheidung vom Juli 2015 ganz offen: *„Während beim Kinderförderungsgesetz ... maßgeblich auf den Zusammenhang zwischen Kinderbetreuungsmöglichkeit und Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben abgestellt und damit an die Bedeutung der Regelungen als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor angeknüpft wurde, fördert das ... Betreuungsgeld die Erwerbsbeteiligung von Eltern nicht.“* Das Gericht bemerkt weiter, allein *„der gesellschaftliche Wunsch, die Wahlfreiheit zwischen Kinderbetreuung innerhalb der Familie oder aber in einer*

*Betreuungseinrichtung zu verbessern“*, könne nicht die Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung begründen.

Dasselbe hohe Gericht hatte im November 1998 zur Wahlfreiheit entschieden, aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG ergebe sich *„auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern.“* Das Grundgesetz gebietet also Wahlfreiheit in der Betreuung der ganz Kleinen – und die Eltern wünschen sie auch.

## ...und eine Forderung

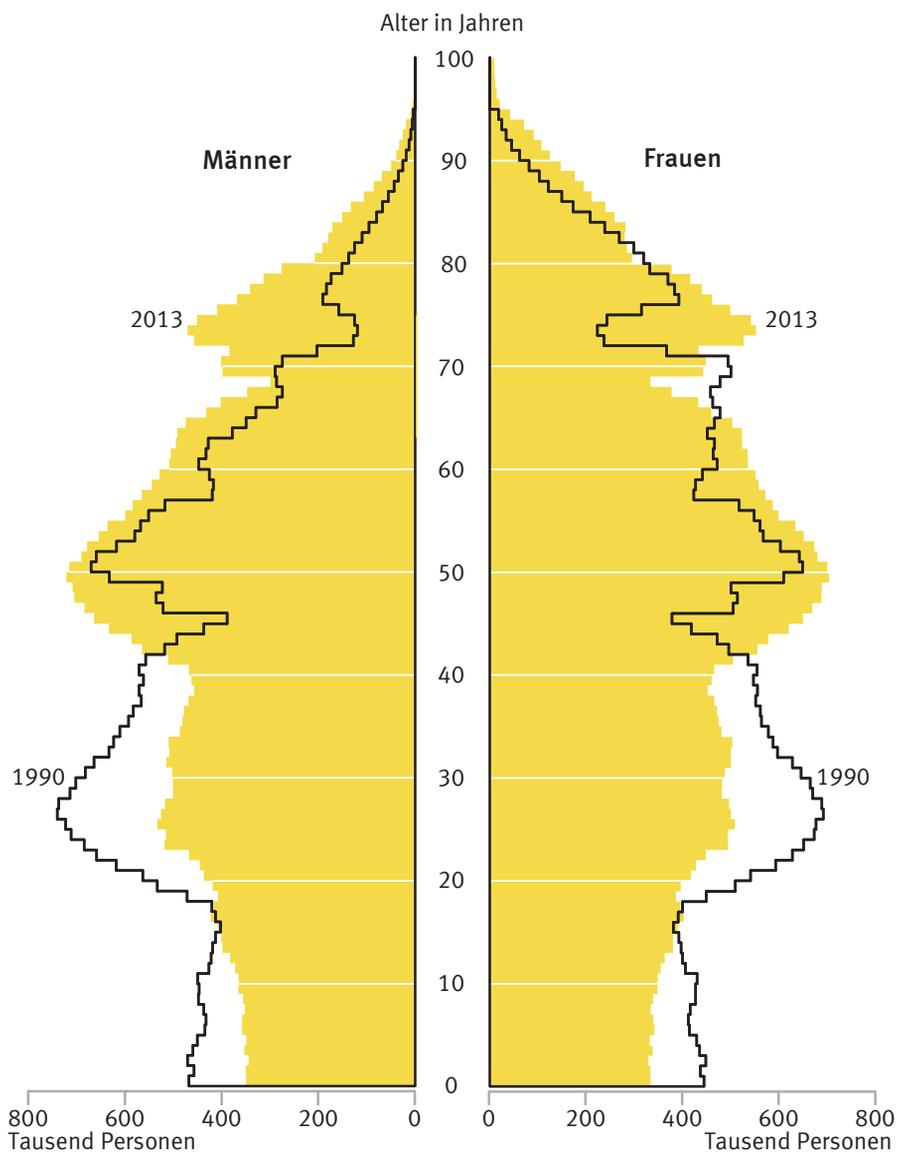
Echte Wahlfreiheit in der Betreuung der Unterdreijährigen aber gibt es für Eltern erst, wenn sie sowohl qualitativ gute Betreuungsangebote finden als auch finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie ihre ein- und zweijährigen Kinder selbst betreuen wollen. Bisher fördert der Staat jedoch ausschließlich die institutionelle Betreuung mit mindestens 1.000 Euro pro Platz und Monat (ohne bauliche Investitionen)! Etwa zwei Drittel der Eltern mit unterdreijährigen Kindern, die keinen öffentlich geförderten Betreuungsplatz beanspruchen, gehen dabei leer aus.

Der Deutsche Familienverband fordert deshalb die Umstellung von der Objektförderung (Kita) auf eine Subjektförderung (Kind) durch ein Betreuungsbudget in Höhe von mindestens 700 Euro pro Monat und Kind, das Eltern im Anschluss an die Elterngeld-Monate erhalten.

Damit könnten sie selbstverantwortlich entscheiden und mit geringerem finanziellem Druck ihr Kind im zweiten und dritten Lebensjahr selbst betreuen oder eine Tagesmutter/einen Kitabesuch finanzieren. ■

Kinder dürfen nicht länger ein Hindernis für Beruf und Karriere sein“, ist das moderne familienpolitische Mantra – immer häufiger aber sprechen es Eltern von kleinen Kindern aus, auch in den Medien: „dass sich Kinder und Karriere vereinbaren lassen, ist eine Lüge!“ Es sei Zeit für Ehrlichkeit, auch wenn es wohl kaum einen Ausweg aus dem Dilemma gebe (u. a. DIE ZEIT Nr. 6/2014). Und der Familiensoziologe Hans Bertram diagnostiziert eine strukturell überforderte Generation!

# „Von der Tanne zur Urne“



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Dieser Vergleich des Altersaufbaus von 2013 mit dem im Jahr der Wende 1990 zeigt deutlich, wir sind mitten im demographischen Wandel angekommen. „Weder die Zuwanderung noch eine höhere Geburtenrate können die bereits vorhandenen Disparitäten zwischen den Altersgruppen ausgleichen“, heißt es in der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

# Impressum

**Herausgeber**

Deutscher Familienverband (DFV)  
Seelingstr. 58  
14059 Berlin  
Tel. 030 – 308 829 60  
post@deutscher-familienverband.de  
www.deutscher-familienverband.de

**Verantwortlich**

Siegfried Stresing,  
DFV-Vizepräsident

**Redaktion**

Sintje Sander

**Text**

Frauke Obländer-Garlichs

**Satz & Layout**

Die MarketingMacher, Freiburg

**Druck**

rainbowprint

Juli 2017

**Gefördert vom**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

